

Kleine Anfrage

des Abg. Boris Palmer GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Auswirkungen des EuGH-Urteils auf ÖPNV-Förderung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen des Urteils vom 24. Juli 2003 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Magdeburger Urteil in Sachen Altmark Trans (C-280/00) erwartet die Landesregierung auf von ihr bezuschusste ÖPNV-Leistungen, für die es keine Verkehrsverträge gibt?
2. Bei welchen Förderwegen sieht die Landesregierung nach dem EuGH-Urteil Handlungsbedarf?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Ermittlung der Parameter, anhand derer der Ausgleich derzeit berechnet wird, hinsichtlich Objektivität und Transparenz?
4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass von ihr gewährte ÖPNV-Ausgleichszahlungen nicht zu Überkompensationen bei den begünstigten Unternehmen führen?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Höhe der gewährten ÖPNV-Ausgleichszahlung im Vergleich mit den Kosten bestimmt wird, die ein durchschnittliches Verkehrsunternehmen zu tragen hätte?

23. 09. 2003

Boris Palmer GRÜNE

Antwort*)

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2003 Nr. 32-3894.0/665 beantwortet das Ministerium für Umwelt und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Auswirkungen des Urteils vom 24. Juli 2003 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Magdeburger Urteil in Sachen Altmark Trans (C-280/00) erwartet die Landesregierung auf von ihr bezuschusste ÖPNV-Leistungen, für die es keine Verkehrsverträge gibt?*
3. *Wie beurteilt die Landesregierung die Ermittlung der Parameter, anhand derer der Ausgleich derzeit berechnet wird, hinsichtlich Objektivität und Transparenz?*
4. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass von ihr gewährte ÖPNV-Ausgleichszahlungen nicht zu Überkompensationen bei den begünstigten Unternehmen führen?*
5. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Höhe der gewährten ÖPNV-Ausgleichszahlung im Vergleich mit den Kosten bestimmt wird, die ein durchschnittliches Verkehrsunternehmen zu tragen hätte?*

Zu 1. sowie 3. bis 5.:

Das Land leistet direkte Zahlungen an Verkehrsunternehmen für ÖPNV-Leistungen nur im Rahmen seiner Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr. Diese Zahlungen beruhen regelmäßig auf Verkehrsverträgen, die den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 entsprechen. Auf diese Leistungen hat das EuGH-Urteil keine Auswirkungen, da es lediglich Anforderungen an solche Zuschüsse festlegt, die nicht durch diese Verordnung gerechtfertigt sind.

2. Bei welchen Förderwegen sieht die Landesregierung nach dem EuGH-Urteil Handlungsbedarf?

Zu 2.:

Das EuGH-Urteil ist im Gesamtzusammenhang des europäischen Beihilferechts zu sehen, bei dem es gerade im Bereich des ÖPNV derzeit noch eine Vielzahl nicht abschließend geklärter Fragen gibt. Öffentliche Zuschüsse sind dabei nicht nur an den vom EuGH aufgestellten Anforderungen zu messen, sondern auch an den übrigen Merkmalen des Beihilfebegriffs nach Artikel 87 Abs. 1 des EG-Vertrags. Ob und ggf. bei welchen der in Deutschland gebräuchlichen ÖPNV-Finanzierungsinstrumente Handlungsbedarf besteht, lässt sich daher nicht allein durch eine Auswertung dieses Urteils feststellen, sondern bedarf einer umfassenderen Überprüfung. Die Verkehrsabteilungsleiterkonferenz hat auf ihrer letzten Sitzung am 11./12. September 2003 den zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss mit dieser Überprüfung beauftragt. Ergebnisse liegen bislang noch nicht vor.

Müller

Minister für Umwelt und Verkehr

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.